

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Marianne Krautmacher
	Telefon (0202)	563 2440
	Fax (0202)	563 4897
	E-Mail	marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2516/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.02.2004	Seniorenbeirat	Entgegennahme o. B.
03.03.2004	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
10.03.2004	Gesundheits- und Pflegekonferenz	Entgegennahme o.B.
Auswirkungen des Landespflegegesetzes NW		

Grund der Vorlage

Das novellierte Landespflegegesetz NW (PfG NW) ist am 01.08.2003 und die dazu gehörigen Rechtsverordnungen am 15.10.2003 in Kraft getreten. Der Ausschuss Soziales und Gesundheit hat die Verwaltung um einen Bericht über die Auswirkungen des Landespflegegesetzes gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Bericht zu den Auswirkungen des Landespflegegesetzes NW wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

In der VO/1929/03 vom 20.08.2003 hat die Verwaltung ausführlich über die mit der Novellierung des PfG NW verbundenen gesetzlichen Veränderungen und damit wachsenden Aufgaben der Kommune berichtet. Die zum 15.10.2003 in Kraft getretenen Rechtsverordnungen (s. Anlagen 1, 2, 3, 4) entsprechen inhaltlich den in der o.g. Vorlage dargestellten Entwürfen der Rechtsverordnungen. Die Vorlage beinhaltet ferner eine Übersicht der prognostizierten finanziellen Auswirkungen für die Kommune im Bereich der Förderung von Pflegeeinrichtungen.

gen (ambulante Pflegedienste, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen) und im Bereich Pflegeplanung/ Pflegekonferenz/ Pflegeberatung. Gegenstand des hier vorliegenden Berichts ist eine detaillierte Darstellung der Veränderungen kommunaler Aufgaben in Folge von § 9 PfG NW „Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen“ (s. Anlage 5). Gem. § 9 Abs. 3 hat das zuständige Ministerium die „Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)“ erlassen (s. Anlage 2).

Die Kommune hat gem. § 9 Abs. 2 PfG NW und der AllgFörderPflegeVO folgende neue Aufgaben:

1. Abstimmung geplanter Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen mit dem Vorhabenträger in der Planungsphase durch Prüfung, ob die geplante Maßnahme die Anforderungen der AllgFörderPflegeVO hinsichtlich Größe, baulicher und technischer Ausstattung erfüllt.
Bei Maßnahmen zur Anpassung bestehender Pflegeeinrichtung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO ist zuvor die Wirtschaftlichkeit der Umbau- oder Sanierungsmaßnahme durch den zuständigen Landschaftsverband zu prüfen (§ 2 der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz, GesBerVO – s. Anlage 3).
2. Beteiligung der Pflegekonferenz durch Vorstellung der Konzeption von geplanten neuen Pflegeeinrichtungen – dies dient der Transparenz auf dem entstehenden Pflegemarkt; die Pflegekonferenz als beratendes Gremium ist nicht zustimmungspflichtig.
3. Bescheinigung der Abstimmung des Planungsvorhabens gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO an den Vorhabenträger.
4. Bescheinigung über die Erfüllung der baulichen Voraussetzungen der Maßnahme im Nachgang der Prüfung, ob die Baumaßnahme entsprechend der Abstimmung über die Planung ausgeführt wurde. Diese Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 PfG NW ist dem für die Festsetzung der Investitionskosten zuständigen Landschaftsverband vom Vorhabenträger bei der Antragstellung vorzulegen.

Das Ressort Jugendamt und Soziale Dienste als örtlicher Sozialhilfeträger benötigt zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe (Prüfung der baulichen Voraussetzungen von Planungsvorhaben) fachliche Unterstützung. Es wurden sowohl verwaltungsintern als auch –extern Angebote eingeholt. Nach Abstimmung mit Zentraler Vergabestelle, Rechnungsprüfungsamt und Kämmerei sind für die zur Zeit vorliegenden fünf Maßnahmen zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit baufachlichen Stellungnahmen beauftragt worden.
Bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen bestehender Pflegeeinrichtungen zum Zwecke der Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO erfolgt die Prüfung der baulichen Voraussetzungen durch den zuständigen Landschaftsverband im Rahmen seiner Pflichtaufgabe gem. GesBerVO. D.h. die Kommune muss bei Umbau bestehender Einrichtungen keine kostenpflichtigen baufachlichen Stellungnahmen in Auftrag geben.

Derzeit befinden sich folgende teil- und vollstationäre Planungsvorhaben in der Abstimmung gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO:

Neuerrichtungen				
Bauträger	Betreiber	Adresse Einrichtung	beantragte Platzzahl	Konzept
IEB GmbH	Alloheim AG	Lienhardplatz	140	vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 120 Plätzen allgemeine Pflege und 20 Plätzen für gerontopsychiatrisch veränderte Personen
Hout Consensus GbR	Johanniter-Seniorenzentrum gGmbH	Lettow-Vorbeck-Str.	82	vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 66 Plätzen allgemeine Pflege und 16 Plätzen für demente Bewohner/innen (angelehnt an Hausgemeinschaftskonzept)
DRK-Schwesternschaft Wuppertal e.V.	DRK-Schwesternschaft Wuppertal e.V.	Brändströmstr.	40	vollstationäre Pflegeeinrichtung mit Spezialisierung auf beatmungspflichtige Pflegebedürftige
Unternehmensgruppe Lohbeck	Unternehmensgruppe Lohbeck	Zur Schafbrücke	80	vollstationäre Pflegeeinrichtung
GWG	Honigstal e.V.	Heckinghauser Str.	8	Kurzzeitpflegeeinrichtung
Modernisierungen				
Träger	Einrichtung	Adresse Einrichtung	beantragte Platzzahl	Konzept
Ev. Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH	Altenheim Wupperfeld	Wikinger Str.	125	vollstationäre Pflegeeinrichtung; z.Zt. 150 Plätze, Abbau um 25 Plätze
Carmen-Sylva-e.V.	Carmen-Sylva-Haus	Schlossstr.	17	vollstationäre Pflegeeinrichtung; z.Zt. 12 Plätze, Erweiterung um 5 Plätze
Reith	Seniorenheim Haus Bayreuth	Bayreuther Str.	48	vollstationäre Pflegeeinrichtung; z.Zt. 60 Plätze, Abbau um 12 Plätze
Johannes Seniorendienste e.V.	Johanneshaus am Brill	Briller Str.	89	vollstationäre Pflegeeinrichtung; z.Zt. 89 Plätze

Weitere Anfragen zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen liegen vor, befinden sich derzeit jedoch erst im Stadium der Vorklärunen. Bzgl. der Modernisierung weiterer bestehender Einrichtungen erfolgen derzeit Gespräche zur Vorbereitung der notwendigen Prüfverfahren.

Die Verwaltung geht für die nächsten Jahre im Jahresdurchschnitt von max. zwei neuen Pflegeeinrichtungen und ca. drei bis vier Modernisierungsvorhaben bestehender Pflegeeinrichtungen aus (Träger bestehender Pflegeeinrichtungen haben gem. § 17 PfG NW eine Frist von 15 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes, um ihre Einrichtungen an die Vorgaben des PfG NW anzupassen).

Kosten und Finanzierung

Für die baufachlichen Stellungnahmen zu den bereits vorliegenden Anträgen auf Feststellung der baulichen Voraussetzungen sind im Verwaltungshaushalt 2004 beim UA 4110 vorerst 12.500,- € für baufachliche Stellungnahmen zu betriebsnotwendigen Investitionsvorhaben außerplanmäßig bereitgestellt worden. Zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen sind entsprechende Beträge vom Ansatz 2004 bei den Haushaltsstellen 4110-736.0500 („Begleitmittel für aktuelle Projekte“) und 4000-504.0000 („Für baufachliche Stellungnahmen etc.“) gesperrt worden.

Ausgehend von jeweils zwei weiteren Anträgen in diesem und im nächsten Jahr ist für die baufachlichen Stellungnahmen mit weiteren Kosten in Höhe von 13.200,- € (jeweils 6.600,- €) zu rechnen. Über die Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2004/2005 müssten demnach für 2004 Mittel in Höhe von 19.100,- € und für 2005 in Höhe von 6.600,- € veranschlagt werden.

Zeitplan

entfällt

Anlagen sind als externe Dokumente beigefügt.